Satzung zur 19. Änderung der Satzung

der

Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände

in Darmstadt

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   „(2) Zum Geschäftsgebiet der Kasse gehören in Hessen die Gebiete der kreisfreien Städte Darmstadt sowie Offenbach am Main und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen ohne die Gebiete der Gemeinden Wettenberg und Biebertal, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis und in Rheinland-Pfalz die Gebiete der kreisfreien Städte Mainz sowie Worms und der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt“* durch die Wörter *„Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt"* ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt“* durch die Wörter *„Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt"* ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

      „[2]Dieser enthält mindestens den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.“

   b) In Absatz 6 sind die Wörter *„Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes“* durch die Wörter *„Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches“* zu ersetzen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) [1]Die Kasse darf die von den Mitgliedern übermittelten personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 weiterverarbeiten. [2]Die Betroffenen werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert."

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger der Kasse einen angemessenen Ausgleich dafür zu zahlen, dass die Kasse die von den Beschäftigten des Mitglieds erworbenen Anwartschaften und Ansprüche weiterhin zu erfüllen hat.“

7. In § 15a Absatz 3 Sätze 5 und 6 wird jeweils die Bezeichnung *„2005 G"* durch die Bezeichnung *„2018 G“* ersetzt und nach *„2018 G“* werden jeweils die Wörter „*mit kassenspezifischer Modifikation“* eingefügt.

8. In § 59b Absatz 4 Sätze 5 und 6 wird jeweils die Bezeichnung *„2005 G"* durch die Bezeichnung *„2018 G"* ersetzt und nach *„2018 G"* werden jeweils die Wörter *„mit kassenspezifischer Modifikation"* eingefügt.

9. § 60 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „[1]Die Kasse muss die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband I gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen planbaren Belastungen für die Mitglieder als Vomhundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sicherstellen. [2]Die Länge des Finanzierungszeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt daher 100 Jahre. [3]Die Mitglieder haben für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kasse zu sorgen, damit die Kasse die übernommenen Verpflichtungen tragen sowie Risiken und zukünftige Entwicklungen auffangen kann. [4]Hierzu erhebt die Kasse Umlagen und Sanierungsgelder gemäß § 63."

10. Die Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. der Satzung im Anhang werden wie folgt geändert:

„Abschnitt A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

I. Generelle Festlegungen zu Barwerten nach §§ 15a Abs. 2 bzw. 59b Abs. 3 der Satzung

Der Barwert einer einzelnen Verpflichtung errechnet sich nach § 15a Abs. 2 bzw. § 59b Abs. 3 der Satzung wie folgt und wird anschließend auf volle Euro gerundet:

- *Versicherte*
  *Barwert = BWF * Versorgungspunkte * 4 € * 12*

- *Rentner*
  *Barwert = BWF * monatlicher Rentenanspruch (in €) * 12*

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Abs. 3 bzw. § 59b Abs. 4 der Satzung).

Der insgesamt einem Mitglied zuzuweisende Barwert ergibt sich durch Summation der Barwerte der einzelnen Verpflichtungen über alle Verpflichtungen, die dem Mitglied zuzurechnen sind (siehe Abschnitt A.V.).

II. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Der Ausgleichsbetrag nach § 15a der Satzung ergibt sich, indem der in Abschnitt A.I. beschriebene Barwert zur Berücksichtigung der zukünftigen Verwaltungskosten mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Abs. 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

Auf den Ausgleichsbetrag wird gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung überschüssiges Vermögen an- gerechnet. Dafür ist zunächst das mindestens erforderliche Vermögen (§ 15a Abs. 4 Satz 1 der Satzung) zu ermitteln, das benötigt wird, um die auf Basis der

im versicherungstechnischen Geschäftsplan für die Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung niedergelegten Parameter und des vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Finanzierungssatzes von 8,5 % (6,2 % Umlage + 2,3 % Sanierungsgeld) der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für den Deckungsabschnitt ermittelten Ausgaben vollständig decken zu können, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt.

Die für den aktuellen, am 01.01.2024 beginnenden Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter im versicherungstechnischen Geschäftsplan gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung sind:

Biometrie:	*Heubeck Richttafeln 2018G mit auf 75 % der Tafelwerte reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und einer Generationenverschiebung von 3 Jahren*
Pensionierungsalter:	*Ansatz eines Pensionierungsalters durchschnittlich zwei Jahre unterhalb der individuellen Regelaltersgrenze nach RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz*
Bestandsentwicklung:	*konstant*
Fluktuation:	*Verfallbare Anwartschaften im Ausgangsbestand werden nicht berücksichtigt, künftiges verfallbares Ausscheiden wird mit altersabhängigem Fluktuationsvektor auf Grundlage kassenspezifischer Auswertungen berücksichtigt*
Verzinsung p. a.:	*2,75 % dauerhaft*
Entgeltsteigerung p. a.:	*2,00 %*
Bonuspunkte p. a.:	*ohne*
Rentendynamik p. a.:	*1,00 %*
Verwaltungskosten:	*Verwaltungskosten für das Jahr 2021 von 8.144.191,60 €, hochgerechnet mit 2 % p. a.*

Für das mindestens erforderliche Vermögen gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 der Satzung ergeben sich folgende Werte:

Jahr	*Mindestens erforderliches Vermögen am Ende des Jahres* $(Vermögen_{Jahr})$
2023	*0 €*
2024	*0 €*
2025	*0 €*
2026	*0 €*
2027	*0 €*

Für das Mindestvermögen gemäß § 15 a Abs. 4 Satz 2 der Satzung ergibt sich dann:

$$Mindestvermögen_{Jahr}$$

$$= \left(1 - \frac{Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr} + Entgeltsumme_WA}{Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}}\right) * Vermögen_{Jahr}$$

wobei

Jahr	*Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds*

Für Ausscheidestichtage bis einschließlich zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres ist das dem Jahr des Ausscheidens vorhergehende Bilanzjahr zur Bestimmung des anrechenbaren Vermögens zugrunde zu legen.

$Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr}$	*Summe der Entgelte des Mitglieds auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten*
$Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}$	*Summe der Entgelte aller Mitglieder des Abrechnungsverbands I auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten*
$Entgeltsumme_WA$	*Summe der Entgelte aller weiteren seit Beginn des aktuellen Deckungsabschnitts und vor dem Ausscheiden des Mitglieds bereits aus dem Abrechnungsverband I ausgeschiedenen Mitgliedern. Diese Entgelte werden jeweils für den Zeitraum vor der letzten Meldung bis zu dem für das ausscheidende Mitglied maßgeblichen Stichtag dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung mit der für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Entgelt-dynamik nach versicherungstechnischem Geschäftsplan.*

Liegt der tatsächliche Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des gesamten Abrechnungsverbandes I ($Vermögen_{AVI}$) über dem Wert des errechneten Mindestvermögens, so wird dem Mitglied anteilig Vermögen wie folgt angerechnet ($Vermögen_{Anrech}$):

$$Vermögen_{Anrech.} = \frac{Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr}}{Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}} * \min\{30\ \% + U * 5\ \%;\ 100\ \%\}$$

$$* (Vermögen_{AVI} - Mindestvermögen_{Jahr})$$

mit

Jahr	*Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds*
U	*Anzahl vollendeter Kalenderjahre mit Umlagezahlungen des Mitglieds vor Beendigung der Mitgliedschaft*

Liegt der tatsächliche Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des gesamten Abrechnungsverbandes I bei Erstellung des Gutachtens über den Ausgleichsbetrag noch nicht vor, kann dieser geschätzt werden.

III. Erstattungsmodell gemäß § 15b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Satzung bezogen auf das jeweilige Jahr, ggf. gemäß Nummer 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Abs. 4 der Satzung

Die jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach § 15b Abs. 4 der Satzung

a) erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a der Satzung, der anteilig nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Satz 4 der Satzung und Abschnitt A. V. Absatz 4 bis 6 dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleichen Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Abs. 4 der Satzung zugeführt werden. Dies gilt entsprechend für die Fälle nach §§ 12 Abs. 5 Satz 4 und 15c Satz 2 der Satzung, wenn für das Erstattungsmodell optiert wird bzw. für die Fälle nach §§ 59a Abs. 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung, wenn von den Optionen des § 59c der Satzung in der Form einer ratenweisen Tilgung Gebrauch gemacht wird.

b) erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Abs. 6 der Satzung – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a der Satzung.

c) vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a der Satzung für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die betreffenden Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

In den Fällen des § 15 Abs. 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Berücksichtigung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge, als auch der Schlusszahlung in Form einer anteiligen Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Verminderung durch anzurechnendes Vermögen gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung

Während des Erstattungszeitraums sind die Rentenzahlungen in voller Höhe zu erstatten. Eine Anrechnung des Vermögens erfolgt mit der Schlusszahlung. Dabei wird das anrechenbare Vermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft betragsmäßig gemäß Abschnitt I festgestellt und jährlich bis zur Schlusszahlung mit der laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse verzinst.

Damit ergibt sich als anrechenbares Vermögen ($Vermögen_{Anrech.Schluss}$)*:*

$$Vermögen_{Anrech.Schluss} = Vermögen_{Anrech.} * \prod_{Jahr=Jahr_{Beend}+1}^{Jahr_{Schluss}} (1 + i_{Jahr})$$

mit

i_{Jahr}	*laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres i im Abrechnungsverband I als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr, dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2*
$Jahr_{Beend}$	*Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft*
$Jahr_{Schluss}$	*Jahr der Schlusszahlung*
$Vermögen_{Anrech.}$	*anrechenbares Vermögen wie unter Abschnitt A. I. festgestellt*

IV. Einmalbetrag gemäß § 59b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

1. Berechnung des Einmalbetrags

Für den Einmalbetrag nach § 59b Abs. 1 der Satzung ist für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert) und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt wie in den Abschnitten A. I. und C. dargelegt.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrages nach § 59b der Satzung ist die Unterfinanzierungsquote.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

$$Unterfinanzierungsquote = 1 - Ausfinanzierungsquote \text{ mit}$$

$$Ausfinanzierungsquote = \frac{V + R - F - A * 1{,}02}{(G - A) * 1{,}02} \quad \text{mit}$$

V bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage

R bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen

F *bilanzieller Fehlbetrag*

G *Gesamtverpflichtungsbarwert*

A *Abzugsbetrag für Verpflichtungsbarwert von Betriebsrentenberechtigten und Versicherten bereits zuvor aus dem Abrechnungsverband II ausgeschiedener Mitglieder, ermittelt mit den Rechnungsgrundlagen des Gesamtverpflichtungsbarwertes*

Die Größen V, R und F sind dem letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu entnehmen. Die Größen G und A sind zum vorgenannten Stichtag nach Abschnitt A. I. zu berechnen.

Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten nach § 59a Abs. 2 Satz 3 der Satzung mitgeteilt. Liegen die entsprechenden Werte bei Erstellung des Gutachtens über den finanziellen Ausgleich noch nicht vor, können diese geschätzt werden.

Der nach § 59b der Satzung zu leistende Einmalbetrag ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale von 2 %:

$$Einmalbetrag = Unterfinanzierungsquote * Verpflichtungsbarwert * 1{,}02$$

2. Ratenweise Tilgung nach § 59c der Satzung

Es seien dazu:

N_0 *Anzahl der Jahresraten*

i *Zins nach § 59b Abs. 4 Satz 3 der Satzung (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 %)*

E *Einmalbetrag nach § 59b der Satzung*

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$jährliche\ Rate = E * \frac{-i}{((1+i)^{1-N0} - (1+i))}$$

3. Nachträgliche Neuberechnung nach § 59d der Satzung

Die Vergleichswerte gemäß § 59d der Satzung werden anhand eines jährlichen iterativen Verfahrens und jährlich fortgeschriebener Werte ermittelt.

Es seien dazu:

t_0 *Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Neuberechnung*

t *aktuelles Jahr der iterativen Fortschreibung der Werte*

t_n *Jahr der aktuellen Neuberechnung*

i *Rechnungszins nach § 59b Abs. 4 Satz 4 der Satzung*

BW *Verpflichtungsbarwert nach § 59b Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 %*

DV_t *Nettoverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband II als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2*

AN_t *Barwert der ausstehenden Ratenzahlungen im Fall der jährlichen Ratenzahlung (sonst 0) für Jahr t:*

$$ANt = RA * \frac{((1+i)^{1-N0+t-t0} - (1+i))}{-i}$$

wobei RA die bei erstmaliger Berechnung bzw. bei letztmaliger Neuberechnung festgelegte jährliche Rate ist und N_0 die Anzahl der (noch) zu leistenden Ratenzahlungen bei erstmaliger Berechnung bzw. bei letztmaliger Neuberechnung

Für die Definition des Startwerts der Iteration F_{t_0} sind zwei Fälle zu unterscheiden:

(i) Im Falle der ersten Neuberechnung ist für den Startwert F_{t_0} zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht auf einen 31.12. fallen könnte:

$$F_{t_0} = BW * \left(1 + DV_{t_0}\right)^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * \left(1 + DV_{t_0}\right)^{\frac{T}{720}}$$

wobei

R_{t_0} *auf den Zeitraum zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31.12. desselben Jahres entfallende Rentenzahlungen zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 % sowie die für Überleitungen geleisteten Barwertzahlungen*

T *Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird*

(ii) Für die übrigen Neuberechnungen gilt

F_{t_0} *Verpflichtungsbarwert nach § 59b Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der letzten Neuberechnung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 %*

R_t *Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Versicherten zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 % sowie die für Überleitungen geleisteten Barwertzahlungen*

Damit ergibt sich der jährlich fortgeschriebene Wert wie folgt:

$$F_t = (F_{t-1} - AN_{t-1} + RA) * (1 + DV_t) + AN_t - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \quad \text{für} \quad t_0 < t \leq t_N$$

Schließlich erhält man den Vergleichswert als F_{t_n}

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 % geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c der Satzung wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter Abschnitt A. IV. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als Differenz zwischen dem neu ermittelten Verpflichtungsbarwert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 % und dem Vergleichswert. Die so ermittelte zusätzliche ggf. negative Ratenhöhe wird auf die bis zur Neuberechnung maßgebliche Ratenhöhe addiert.

Der Neuberechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c der Satzung die Länge des Ratenzahlungszeitraums nicht übersteigen. Der Neuberechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

V. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß §§ 15a Abs. 1 Satz 3, 59b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung auf diesem Abrechnungsverband lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(3) Beitragsfrei Versicherte im Ausgangsbestand, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden aus dem Datenbestand entfernt, weil von einem Abruf der Rente nicht mehr auszugehen ist.

(4) Soweit für Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Abs. 5 Satz 4, 15 Abs. 5 Satz 2, 15c Satz 2, 59a Abs. 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopfzahlen).

(5) Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Absatz 4 entsprechend Anwendung findet.

(6) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes hervorgegangen ist,

sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten und Rentner, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit der Kopfzahlen-Quote:

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}}$$

wobei

$Beschäftigte_{ausgegliedert}$	*Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren*
$Beschäftigte_{gesamt}$	*Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren*

(7) Eine weitere Besonderheit ergibt sich speziell für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch eine frühere Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen ist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängern, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden verliert der pauschal hinzugerechnete Anteil daher zunehmend an Gewicht und Bedeutung, so dass im Extremfall (bei einem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden) keine Hinzurechnung mehr erforderlich ist.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote $Quote_{hinzu_gekürzt}$ *gemäß §§ 15 Abs. 5 Satz 4 bzw. 59a Abs. 4 Satz 4 der Satzung wie folgt zu berechnen:*

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = max\left(1 - \frac{Monate}{12 * 20}; 0\right) * Quote_{hinzu}$$

wobei mit Monaten die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit $Quote_{hinzu_gekürzt}$ *pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.*

Im Falle eines Ausgleichsbetrages als Einmalbetrag bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I gemäß § 15a der Satzung oder dem Finanziellen Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II gemäß § 59a der Satzung werden die hinzugerechneten Verpflichtungen mit dem Barwert zum Zeitpunkt der Ausgliederung mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern angesetzt.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des jeweiligen Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

Abschnitt B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Abs. 5, 59a Abs. 2 der Satzung

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- *das Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag*
- *das Geschlecht (männlich, weiblich, divers[1])*
- *den Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise)*
- *die Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. die Monatsrente (in €) bei Betriebsrentnern*
- *die Versicherungsnummer*

Abschnitt C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die aktuellen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 und § 59b Abs. 4 der Satzung beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Abs. 2 und 3 und § 59b Abs. 3 und 4 der Satzung festzulegen sind.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 %.

II. Biometrie

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2018G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- *Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren). Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.*

---

[1] *Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.*

- *Anpassung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Abs. 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, indem letztere durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.*

(3) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 bzw. § 60a der Satzung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(4) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 bzw. § 60a der Satzung dem Verwaltungsausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden - nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsausschusses - mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(5) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

- *Generationenverschiebung um 3 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 3 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt*
- *Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,75 pauschal um 25 % vermindert*[2]

(6) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(7) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 % auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

(1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

- *Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 %*

---

[2] *Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.*

- *für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 %*
- *für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung*

Diese Kürzungen werden vor Anwendung noch weiter modifiziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Neurentner Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezieht und somit deren Rentenanspruch ohne Abschläge berechnet. Dieser Anteil lag in den vergangenen Jahren bei etwa 45 %, so dass obige Abschläge entsprechend nur zu (1 - 45) % angesetzt werden.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Absatz 1 von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	*Geburtsjahrgänge bis 1952*	*Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961*	*Geburtsjahrgänge ab 1962*
x ≤ 60 (Erwerbsminderungsrente)	*10,8 %*	*10,8 %*	*10,8 %*
x = 61 (Erwerbsminderungsrente)	*7,2 %*	*10,8 %*	*10,8 %*
x = 62 (Erwerbsminderungsrente)	*3,6 %*	*7,2 %*	*10,8 %*
x = 63 (Erwerbsminderungsrente)	*0,0 %*	*3,6 %*	*7,2 %*
x = 64 (Erwerbsminderungsrente)	*0,0 %*	*0,0 %*	*3,6 %*
x = 65 (Altersrente)	*0,0 %*	*3,6 %*	*7,2 %*

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Dynamisierung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 % (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 % (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 % (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- *die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,*
- *die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und*
- *die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.*

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- *Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1 der Satzung)*
- *Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Abs. 2 der Satzung)*
- *Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung (§§ 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, 59b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung)*
- *Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt*
- *Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung*
- *Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung*

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Es werden jeweils Barwertfaktoren mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr erzeugt, die nur von Geschlecht, Status und versicherungstechnischem Alter abhängen.

Bei der Erzeugung dieser Barwertfaktoren ist für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge eine Annahme über den zum versicherungstechnischen Alter korrespondierenden Geburtsjahrgang zu treffen.

Der für die Berechnung der Barwertfaktoren maßgebliche Geburtsjahrgang für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge wird als Differenz aus dem Kalenderjahr der Gültigkeit der Barwertfaktoren abzüglich des jeweiligen versicherungstechnischen Alters angesetzt.

VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a *,* D_{x+j}^{ai} *und* D_{x+j}^{aw} *und Standardbarwerte* a_x^r *,* a_x^i *,* a_x^{rw} *,* a_x^{iw} *und* a_x^w *definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 4 erzeugt werden (§ 15a Abs. 3 Satz 5, § 59b Abs. 4 Satz 5 der*

Satzung). Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1 % werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Abschnitt C. I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1{,}01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte ${}^{(12)}a_x^r$, ${}^{(12)}a_x^i$ *und* ${}^{(12)}a_x^w$ *ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise* a_x^r , a_x^i *und* a_x^w *wie folgt:*

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i,12) - \frac{k(12)}{1{,}01}$$

$${}^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i,12) - \frac{k(12)}{1{,}01}$$

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i,12) - \frac{k(12)}{1{,}01}$$

mit

$$f(i,i',12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12+\lambda * i'}{12+\lambda * i}$$

und

$$k(i,12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12+\lambda * i}$$

Die Barwerte ${}^{(12)}a_x^r$, ${}^{(12)}a_x^i$ *und* ${}^{(12)}a_x^w$ *können auch unmittelbar mittels HEURIKA 4 berechnet werden.*

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y.

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{Regelaltersgrenze}$ *ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor x ergibt sich aus Abschnitt C. III.*

x — *sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten*

R_{65} — *sei für* $x + j = 65$ *die Höhe der Altersrente* R_{65} *bzw. die Höhe der im Alter* $x + j$ *maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung*[3] R_{x+j} *:*

bzw.

[3] *ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten*

$R_{65} = R_{Regelaltersgrenze} * (1 - Kürzungsfaktor_{Geburtsjahr,65})$

R_{x+j} $R_{x+j} = R_{Regelaltersgrenze} * (1 - Kürzungsfaktor_{Geburtsjahr,x+j})$

W_{x+j} *sei die im Alter* $x + j$ *aus der Rentenanwartschaft* R_{x+j} *abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanwartschaft:*

$$W_{x+j} = R_{x+j} * \begin{Bmatrix} 55\,\%, & für\ Geburtsjahrgänge\ ab\ 1962 \\ 60\,\%, & für\ Geburtsjahrgänge\ bis\ 1961 \end{Bmatrix} * \begin{Bmatrix} (1+5\,\%), & für\ x < 65 \\ 1 & , für\ x \geq 65 \end{Bmatrix}$$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x *für einen x-jährigen Anwärter aus der Formel:*

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a}\left\{\sum_{j=0}^{64-x}\left(R_{x+j} * D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} * D_{x+j}^{aw}\right) + D_{65}^a * \left(R_{65} * {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} * a_{65}^{rw}\right)\right\}$$

b) *Ansprüche aus eigener Versicherung*

Mit R_x *als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters x und* W_x *als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich*

- *für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung*

$$BWF_x = R_x * {}^{(12)}a_x^i + W_x * a_x^{iw}$$

- *für Empfänger einer Altersrente*

$$BWF_x = R_x * {}^{(12)}a_x^r + W_x * a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x * \begin{Bmatrix} 55\,\%, & für\ Geburtsjahrgänge\ ab\ 1962 \\ 60\,\%, & für\ Geburtsjahrgänge\ bis\ 1961 \end{Bmatrix} * \begin{Bmatrix} (1+5\,\%), & für\ x < 65 \\ 1 & , für\ x \geq 65 \end{Bmatrix}$$

c) *Ansprüche von Hinterbliebenen*

Mit R_x *als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich*

- *für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente*

  $BWF_x = R_x * {}^{(12)}a_x^w$

- *für Empfänger einer Waisenrente des Alters* $x \leq 18$

  $BWF_x = R_x * \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\}$ *mit* $v = \frac{1}{1+i'}$ *falls* $i' \neq 0$,

  $BWF_x = R_x * \max\{18 - x; 1\}$ *falls* $i' = 0$

- *für Empfänger einer Waisenrente des Alters* $x > 18$ *und* $x \leq 25$

  $BWF_x = R_x$

- *für Empfänger einer Waisenrente des Alters* $x > 25$
  $BWF_x = 0$“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses	Der Direktor der Versorgungskasse
gez. Dr. Reuter	gez. Taube